

Das Sammelklage-Inkasso – Plädoyer für einen Perspektivwechsel

David Markworth

12. November 2021

Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft – 2. Teil

Thesen

1. Die „Airdeal“-Entscheidung des II. Zivilsenats lässt die rechtsdienstleistungsrechtliche Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos als verfassungsbedingte **Selbstverständlichkeit** erscheinen. Auch **rechtspolitisch** ist das RDG danach **kein geeigneter Regulationsstandort** für eine mögliche Regulierung von Sammelklagen.
2. Anzuerkennen ist aber die Rolle der §§ 78, 79 I 2 ZPO. Es handelt sich um **verdeckte mittelbare Erlaubnisnormen**. Der Anwaltschaft kommt beim Sammelklage-Inkasso danach zwingend eine **Absicherungsfunktion** im Hinblick auf die Belange von Anspruchsinhabern und Gerichten zu.
3. Dadurch wird der **materiell-rechtliche Gehalt der ZPO** hinsichtlich der neuen Modelle des kollektiven Rechtsschutzes erkennbar. Die ZPO ist nicht nur Verfahrensordnung, sondern auch **Regulierungsinstrument**.
4. In Folge der geänderten Sichtweise öffnet sich ein **neuer Debattenraum**: Es stellt sich die Frage nach **aus der ZPO ableitbaren materiell-rechtlichen Handlungsbeschränkungen**. Dabei ist von einem **Verbund** zwischen den neuartigen Modellen der kollektiven Rechtsdurchsetzung auszugehen. Weitergehend wird das zivilprozessrechtliche **Beharren auf dem formellen Parteibegriff** infrage gestellt.

Zitierte Normen

§ 1 RDG – Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

§ 2 RDG – Begriff der Rechtsdienstleistung

(2) ¹Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).

§ 10 RDG – Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

(1) ¹Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1), [...].

§ 78 ZPO – Anwaltsprozess

(1) ¹Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

§ 79 ZPO – Parteiprozess

(1) ¹Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. ²Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten

lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

[...] 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

§ 606 ZPO – Musterfeststellungsklage

(1) ¹Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. ²Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die

[...] 4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben [...].